



Der Markt Ammerndorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO) i.d.F.d.Bek. v. 22. August 1998 (GVBl.S. 796, BayRS 202-1-1-I), zul. geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende

**Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Spatzennest“ für Kinder des Marktes Ammerndorf nach dem BayKiBiG**

zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 21. September 2009, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 22. September 2009:

**§ 1  
Träger**

Der Kindergarten „Spatzennest“ in Trägerschaft des Marktes Ammerndorf ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

**§ 2  
Aufgaben des Kindergartens und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Aufgaben des Kindergartens „Spatzennest“ und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
  - der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens 4 Stunden pro Tag sowie
  - für Kinder im Alter unter 3 Jahren mindestens 2 Stunden pro Tag umfassen.
- (3) Näheres wird durch den Markt für den Kindergarten „Spatzennest“ festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 3  
Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ab dem 1. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Markt Ammerndorf und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde und die Konzeption an.
- (3) Anmeldungen sind in der Regel drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme vorzunehmen.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die im Markt Ammerndorf ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in dem der Kindergarten „Spatzennest“ auch seinen

Sitz hat. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen.

- (5) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität des Kindergartens „Spatzennest“ erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Sofern im Kindergarten „Spatzennest“ ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz des Kindergartens „Spatzennest“ seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Für die auswärtigen Kinder, die bereits im Kindergarten „Spatzennest“ sind, gilt die Übergangregelung bis zum 31.08.2008.
- (7) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge bis zu dem Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- (8) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten „Spatzennest“ ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer nicht älter als drei Wochen gültigen ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch des Kindergartens nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Markt Ammerndorf im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird. Der Markt Ammerndorf bzw. das beauftragte Fachpersonal ist außerdem verpflichtet, sich bei Aufnahme die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Personensorgeberechtigten nachweisen zu lassen.
- (9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung dem Träger mitzuteilen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Marktes Ammerndorf verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (11) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Gruppen des Kindergartens des Marktes Ammerndorf ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. Für die Eingewöhnung ist auch die Aufnahme zum 15. des Monats möglich.
- (12) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung des Kindergartens „Spatzennest“ durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

#### § 4

#### **Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten**

- (1) Der Kindergarten „Spatzennest“ ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis donnerstags von max. 7.00 Uhr bis 16.00 h und freitags max. von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. Besprechungen und Telefonate mit der Kindergartenleitung

- sollen nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und Montag bis Donnerstag Nachmittag von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag Nachmittag bis 15.00 Uhr, erfolgen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtung kann sich - entsprechend der Nachfrage der Eltern – reduzieren oder erhöhen. Dazu trifft der Markt Ammerndorf eine Entscheidung.
  - (3) Die Öffnungszeiten für den Kindergarten „Spatzennest“ wird nach Anhörung des Elternbeirates durch den Markt festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
  - (4) Die Ferien werden vom Markt Ammerndorf im Benehmen mit den Mitarbeitern und dem Kindergartenbeirat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Außerdem kann der Kindergarten „Spatzennest“ zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Der Markt Ammerndorf ist auch berechtigt, den Kindergarten „Spatzennest“ bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
  - (5) Die Schließtage und Schließzeiten für den Kindergarten „Spatzennest“ werden nach Anhörung des Elternbeirates durch den Markt Ammerndorf festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
  - (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
  - (7) Die Kernzeit für die Kinder ab 1 Jahr wird von 8.00 h bis 10.00 h und für die Kinder ab 2 Jahren und 8 Monate von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Nach dreimaligen Überschreiten der Buchungszeit werden die Eltern darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Betreuungsstunde hinzugebucht werden soll.
  - (8) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Kindergartenleitung.
  - (9) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 9.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

## § 5

### Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Das Personal ist somit von der Aufsichtspflicht entbunden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Die Kinder sollen für den Besuch des Kindergartens kindgemäße, strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist und das An- und ausziehen erleichtert. Hausschuhe sind mitzubringen. Für den Verlust oder

die Beschädigung von Kleidern, Spiel- und Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten „Spatzennest“ erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Die Abwesenheit des Kindes ist bis spätestens 9.00 Uhr der Kindergartenleitung mitzuteilen.

## **§ 6 Elternbeirat**

Für den Kindergarten „Spatzennest“ ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten des Kindergartens mitwirken soll. Der Elternbeirat gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung der Gemeinde bedarf.

## **§ 7 Versicherungen**

- (1) Kinder im Kindergarten sind gesetzlich gegen Unfall versichert.
  - auf dem unmittelbaren Weg zum und vom Kindergarten,
  - während des Aufenthaltes im Kindergarten,
  - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks des Kindergartens.

Träger ist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Marktverwaltung erhältlich.
- (2) Der Markt Ammerndorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Unbeschadet von Absatz 2 haftet der Markt Ammerndorf für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Gemeinde Ammerndorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Ammerndorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 8 Elternbeitrag für die Benutzung, Essengeld und sonstige Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens „Spatzennest“ wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Spielgeld ist ein Teil des Elternbeitrages.
- (2) Darüber hinaus erhebt der Markt Ammerndorf ein Punktegeld, Frühstücksgeld und ein Tier- und Zahnpflegegeld.
- (3) Der Träger ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr und eine Umbuchungsgebühr zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung des Marktes Ammerndorf in Ergänzung zu dieser Satzung.

## § 9

### Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Kindergartenleitung kündigen. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen. Einer Kündigung bedarf es nicht für Kinder, die den Kindergarten infolge des Eintritts der Schulpflicht verlassen. Das Benutzungsentgelt ist aber bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch den Markt Ammerndorf mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Kommen die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nach, kann durch den Markt Ammerndorf mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Markt Ammerndorf hat außerdem das Recht mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, wenn ein Kind trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen den Kindergartenbetrieb ernsthaft stört, es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind und wenn das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen oder Auffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint.
- (6) Ein außerordentliches Kündigungsrecht für Personensorgeberechtigten von auswärtigen Kindern bleibt vorbehalten.

## § 10

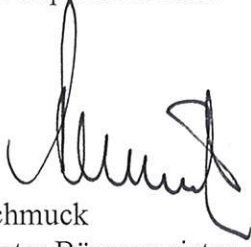
### Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, b) Elternbeitrag, c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 23. September 2009 in Kraft.

Markt Ammerndorf  
23. September 2009



Schmuck  
Erster Bürgermeister



Der Gemeinderat beschloss die Satzung in der öffentlichen Sitzung am 21. September 2009.